

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Pliening

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus Pliening ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pliening. Seine Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen sonstigen Veranstaltungen und für Sportnutzung, soweit die Räumlichkeiten dafür geeignet sind.

(2) Die Einrichtung und der Betrieb des Bürgerhauses mit den dazugehörigen Außenanlagen stellt für die Gemeinde Pliening eine ständige finanzielle Belastung, verbunden mit hohem Arbeitsaufwand dar. Durch pflegliche Behandlung müssen alle Benutzer bemüht sein, unnötige Aufwendungen zu vermeiden.

§ 2 Gebote und Verbote

1. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
2. Bei Reihenbestuhlung ist der Verzehr von Speisen und Getränken in Bürgersaal und Bürgerstüberl untersagt. Der Verzehr von Essen und Getränken kann im Foyer oder im nicht bestuhlten Bereich erfolgen.
3. Die Anbringung von Nägeln, Haken etc. sowie das Bekleben von gestrichenen Wänden ist untersagt.
4. Der Aufenthalt im Bürgerhaus ohne Bezug zu Veranstaltungen ist untersagt.
5. Sämtliche technischen Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgewiesenen Personen bedient werden, soweit im Einzelfall nicht eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3 Entscheidungsbefugnis verantwortlicher Personen

Der jeweilige Nutzer bestimmt jeweils eine verantwortliche Person, die mit dem Inhalt dieser Benutzungsordnung als auch mit dem Inhalt des jeweiligen Nutzungsvertrages vertraut ist. Diese verantwortliche Person ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Verträge, der Benutzungsordnung und gesetzlicher Maßgaben (z. B. Jugendschutzgesetz, Gesundheitsschutzgesetz) gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung durchzusetzen. Den Anweisungen des Verantwortlichen ist insofern zwingend Folge zu leisten. Der benannte Verantwortliche ist berechtigt, zuwider handelnde Personen, aus dem Bürgerhaus zu verweisen.

§ 4 Hausrecht

Zu Anweisungen gemäß § 3 dieser Hausordnung sind Vertreter der Gemeinde bzw. von der Gemeinde beauftragte Dritte in gleicher Weise berechtigt.

Diese Personen sind zudem berechtigt, Besucher des Bürgerhauses, die durch ihr Verhalten einen Anlass dafür geben, aus dem Bürgerhaus und von den umliegenden gemeindlichen Grundstücken zu verweisen.

Den Vertretern der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 5 Haftung

Die Nutzer haften der Gemeinde für alle anlässlich der Bürgerhaus-Nutzung entstandenen Schäden, auch bei Benutzung der Anlagen durch Besucher. Weitergehende vertragliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Zuwiderhandelnde von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für das Bürgerhaus tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Pliening, 02.01.2008

Georg Rittler
Erster Bürgermeister